

Verordnung

samt eingearbeiteter laufender Änderungen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 15.12.2000 (i.d.g.F.v. 09.12.2016) mit der eine **Wassergebührenordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl Nr. 28, idF der Gesetze LGBl 55/1968 und 57/1973, und des § 5 (3) Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl 201/1996, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wartberg ob der Aist (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 18,50, mindestens aber € 2.312,50 - dies entspricht einer Wohnnutzfläche oder Betriebsfläche von 125 m².

(2) Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der Wohnnutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohnnutzflächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegen- und Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen und der Räume innerhalb der Wohnung, die für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattet sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Für mehrgeschossige Mietwohnhäuser mit mehr als 10 Wohnungen wird ein Abschlag von 30% von der Verrechnungsfläche berechnet.
- b) für landwirtschaftliche Betriebe findet der im Absatz a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.

(3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.312,50.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten:

(1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 58, -- je Hausanschluss festgesetzt.

(2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter der aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen und durch Wasserzähler gemessenen Wassermenge:

a) Wasserbezugsgebühr je m ³ für die ersten 100m ³	€ 1,22
b) Wasserbezugsgebühr zwischen 100,1 und 200m ³	€ 1,40
c) Wasserbezugsgebühr zwischen 200,1 und 1000m ³	€ 1,60
d) Wasserbezugsgebühr zwischen 1000,1 und 10000m ³	€ 1,62
e) Wasserbezugsgebühr über 10000m ³	€ 1,65
f) Wasserbezugsgebühr für die Entnahme aus Hydranten	€ 2,14

(3) Für die Beistellung des Wasserzählers wird pro Wasserzähler eine Gebühr von € 1,40 je angefangenem Monat verrechnet.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4a Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 58, --.

§ 5 Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer umgehend nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Erlangt die Gemeinde auf andere Weise hievon Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

(3) Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(4) Die Gebührenschuld für die Beistellung des Wasserzählers beginnt mit dem auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten.

§ 6a Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen

§ 7
Gebührenänderung

Die Höhe der in dieser Verordnung geregelten Gebühren kann durch Gemeinderatsbeschluss (Voranschlagsbeschluss) geändert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderungen der Wassergebührenordnung treten mit 09. Dezember 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister: